

Förderverein der Katharina-von-Bora-Kindertagesstätte

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katharina-von-Bora-Kindertagesstätte Limburgerhof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Limburgerhof.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Katharina-von-Bora Kindertagesstätte in Limburgerhof.

Dazu gehören beispielsweise

- a. die Ergänzung und Verbesserung der baulichen Ausstattung im Innen- und Außengelände,
- b. Unterstützung bei der Anschaffung von Inventar, Spielmaterial bzw. Verbrauchsmaterialien,
- c. die Unterstützung von Veranstaltungen, die im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins stehen.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Eine Familienmitgliedschaft bestehend aus den Eltern sowie Kind(ern) ist möglich.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen beendet werden.

(2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit Ausschluss, Vereinsauflösung oder mit dem Tod der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe gegeben sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Spenden

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt wird.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden im Wege des elektronischen Lastschriftverfahrens einmal jährlich eingezogen. Für Eintritte während des Geschäftsjahres wird ein anteiliger Beitrag erhoben.

(3) Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erfolgt nicht.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(5) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben.

(6) Für Mitgliedsbeiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

(7) Weitere Mittel können im Wege des Sponsorings sowie aus Veranstaltungen des Vereins erzielt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- zwei weitere natürlichen Personen als Beisitzer.

Dem Vorstand müssen ein Vertreter des Trägers der Kindertagesstätte sowie eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte angehören, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Trägervertreter sowie die pädagogische Fachkraft werden durch den Träger bzw. die Kindertagesstättenleitung bestellt.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(5) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mit mindestens einem der Vorsitzenden anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im ersten Halbjahr einberufen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder vier Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung im „Amtsblatt Limburgerhof“.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl bzw. Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Wahl zweier Kassenprüfer
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Kinder von Familienmitgliedern keine Stimmberechtigung besitzen.
- (6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung müssen mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein und es ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vermögensverwaltung des Vereins nach Grundsätzen der ordentlichen Buchführung zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer berichten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Beiträge an den Träger der Katharina-von-Bora-Kindertagesstätte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 13 Anpassung aufgrund von Vorgaben durch das Vereinsregister oder Finanzamt

Soweit das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt Änderungen der Satzung vorgibt, ist der Vorstand durch die Gründungsversammlung berechtigt, diese eigenständig vorzunehmen.

1.Vorsitzende

2.Vorsitzender